



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Hinweise zur Rechnung

Professionelle Zahnreinigung



Hinweise zur Rechnung für eine professionelle Zahnreinigung

Die professionelle Zahnreinigung (PZR) ist keine vertragszahnärztliche Leistung. Die Berechnung hat nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu erfolgen, unabhängig davon, ob der Patient gesetzlich oder privat versichert ist. In die neue GOZ (01.01.2012) wurde die PZR als eigene Leistung aufgenommen.

Die PZR umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich der Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und Fluoridierungsmaßnahmen. Wenn diese Leistungsinhalte alle erbracht werden, ist dafür je Zahn, Implantat oder Brückenglied die Gebührennummer **1040 GOZ** berechenbar.

Entspricht die erbrachte Leistung nicht dem kompletten Leistungsinhalt der Gebührennummer **1040 GOZ**, kann Ihre Rechnung für die Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oberhalb des Zahnfleischsaumes die Positionen **4050** bzw. **4055 GOZ** enthalten. Für die Entfernung der Konkremente, die unterhalb des Zahnfleischsaumes an Ihrem Zahn haften, wird die Gebührennummer **4070** bzw. **4075 GOZ** auf Ihrer Rechnung aufgeführt.

Daneben können noch weitere prophylaktische Leistungen medizinisch notwendig sein. Beispielsweise die Mundhygieneaufklärung, die lokale Kariesvorbeugung und/oder die Behandlung von überempfindlichen Zahnflächen. Diese zusätzlichen Leistungen können nach Durchführung separat berechnet werden. Deshalb finden Sie in Ihrer Rechnung häufig auch die Gebührennummern **1000 GOZ**, **1010 GOZ**, **1030 GOZ** und die Nummer **2010 GOZ**.

Wird neben der PZR zusätzlich eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt, können dafür selbstverständlich auch die entsprechenden Gebührennummern (**0010 GOZ** oder **Ä6 der Gebührenordnung für Ärzte**) separat berechnet werden.



Oft wird im Rahmen der Untersuchung oder im Rahmen der PZR ein Parodontalstatus erstellt. Dieser Status ist mit der Gebührennummer **4000 GOZ** berechenbar. Daneben wird als Verlaufskontrolle bei angehender, bestehender oder bereits behandelter Parodontalerkrankung ein Gingival- oder Parodontalindex erhoben. Diese Leistung wird dann mit der Gebührennummer **4005 GOZ** berechnet.

Erfolgt zusätzlich eine medikamentöse Behandlung, indem ein Medikament auf das Zahnfleisch oder in der Zahnfleischtasche aufgetragen oder eingebracht wird, finden Sie die Gebührennummern **4020 GOZ** und/oder **4025 GOZ** dafür auf Ihrer Rechnung.

Hält es der Behandler für medizinisch notwendig, kann er Sie nach Durchführung der PZR zeitnah zur Nachkontrolle einbestellen. Diese Kontrolle kann je Zahn, Implantat oder Brückenglied mit der Gebührennummer **4060 GOZ** berechnet werden. Für die Nachkontrolle unterhalb des Zahnfleischsaumes kann der Behandler die Gebührennummer **4150 GOZ** in Rechnung stellen.

Hinweise zur Rechnung

Bitte beachten Sie, dass die PZR keine allgemeinverbindlich definierte Leistung ist. Die Kosten werden von mehreren Faktoren beeinflusst (z.B. Anzahl der Zähne, Zahnfleischtaschen u.v.m.). Auch der Steigerungsfaktor wird entsprechend § 5 Abs. 2 der GOZ nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen des Behandlers festgelegt.

Ein Festpreis für die PZR ist daher nicht möglich.

Wir haben für Sie eine virtuelle Musterrechnung auf unserer Internetseite www.zahn.de unter der Rubrik „Beratung“ hinterlegt.

Hier erhalten Sie Informationen, wie Sie Ihre Zahnarztrechnung richtig lesen. Es sind alle Abschnitte der zahnärztlichen Rechnung erklärt.

Kurzzusammenfassung möglicher Positionen

1040 GOZ	PZR-Basisbehandlung (je Zahn, Implantat, Brückenglied) Entfernen der Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen Reinigung der Zahnzwischenräume Entfernen von Biofilm; Oberflächenpolitur und Fluoridierungsmaßnahmen
4050 GOZ bzw.	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge
4055 GOZ	oberhalb des Zahnfleischsaumes
4070 GOZ bzw.	Entfernung der Konkremente
4075 GOZ	unterhalb des Zahnfleischsaumes
1000 GOZ	Mundhygieneaufklärung
1010 GOZ	Lokale Kariesvorbeugung
1030 GOZ bzw.	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen
2010 GOZ	
0010 GOZ	Zahnärztliche Untersuchung
oder Ä6	Gebührenordnung für Ärzte (z.B. Röntgen, Ä5000)
4000 GOZ	Parodontalstatus
4005 GOZ	Gingival- oder Parodontalindex bei Parodontalerkrankungen
4020 GOZ /	Medikamentöse Behandlung
4025 GOZ	
4060 GOZ	Nachkontrolle je Zahn, Implantat oder Brückenglied
4150 GOZ	Nachkontrolle unterhalb des Zahnfleischsaumes